

## **Neuer Arbeitgeberzuschuss ab dem 01.01.2022 gem. Betriebsrentenstärkungsgesetz**

Datum: 16. September 2021

*Das schon seit 2018 bestehende Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) führt eine Änderung zur Thematik des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) durch. Somit stehen Arbeitgeber besonders in der praktischen Umsetzung vor großen Herausforderungen.*

Nachdem bereits seit 2019 der Pflichtzuschuss für neu-abgeschlossene Betriebsrenten (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) gilt, tritt zum 01.01.2022 durch das BRSG ein neuer gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss zur bAV in Kraft.

Arbeitgeber die ihre betriebliche Altersversorgung mittels Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds durchführen, müssen nun auch bei Verträgen, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden, einen Zuschuss von 15 % des umgewandelten Entgelts leisten.

Der Zuschuss in Höhe von 15 % muss nur bis zu einem Einzahlungsbetrag von max. 4 % der BBG der Rentenversicherung West (2021: 284,00 € mtl.) bezahlt werden, sofern der Arbeitgeber sich durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

### *Beispiel: Spezialfall*

Bei einem Gehalt zwischen der BBG der Krankenversicherung (2021: 58.050 €) und der BBG der Rentenversicherung (2021: 85.200 €) kann „spitz“ abgerechnet werden. In diesem Fall könnte auch nur die tatsächliche SV-Ersparnis (ca. 10 %) als Zuschuss gewährt werden. Aufgrund des größeren Verwaltungsaufwands, ist dies jedoch nicht zu empfehlen.

### *Tarifvertrag*

Die Tarifverträge stehen über dem BRSG. D. h. die Regelungen des Tarifvertrages gelten weiterhin, das BRSG kommt hier nicht zur Anwendung.

*Autor: Bekir Hayta*